



TOP 08

**Förmliche Anfrage Nr. 34/16: zu Überlegungen der Neustrukturierungen der  
Württembergischen Landeskirche**

**Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode,

auf die förmliche Anfrage Nummer 34/16 zur „Neustrukturierung der Dekanate“ antwortet der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt:

*Wir nehmen wahr, dass Mitglieder des OKR in mehreren Bezirken für erhebliche Unruhe gesorgt haben, indem sie Gremien und Verantwortlichen gegenüber behaupteten/erläuterten, dass die Zahl der Dekanate erheblich verringert werden solle und dass es deshalb anzustreben sei, bis zur nächsten Kirchenwahl (2025/26) Kirchenbezirke zu fusionieren. Die Gremien sollten baldmöglichst entsprechende Beschlüsse fassen.*

*Wie verhält sich das Vorgehen zum Gesetzesvorbehalt bei der Neueinteilung von Kirchenbezirken und der Veränderung des Kirchenkreisgesetzes Stuttgart?*

*Wie verhält sich das zum Pfarrplan 2030, der synodal weder abschließend beraten noch verabschiedet ist?*

*In wessen Auftrag sind einzelne Mitglieder des Kollegiums in den Kirchenbezirken unterwegs?  
Ist es tatsächlich Aufgabe des Oberkirchenrats hier tätig zu werden?*

*Aufgrund welcher Kennzahlen wird wiederholt das Dekanat Tübingen als modellhafte Größe genannt?*

**„Der Pfarrplan kommt auf der Mittleren Ebene an!“**

Aufgrund der jährlich überprüften Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst und der daraus abgeleiteten Zahlen für die Pfarrstellen in der Landeskirche gehen wir gegenwärtig von einem Rückgang der Pfarrstellen zwischen 2024 und 2030 um rund 28 % aus.

Bis zum Pfarrplan 2024 wurde dabei die mittlere Leitungsebene nicht wirklich in den Blick genommen.

Die neueren Zahlen zum kommenden Pfarrplan 2030 legen jedoch nahe, dass der Pfarrplan nun auch auf der Mittleren Ebene Berücksichtigung finden muss und nicht mehr alle Pfarrstellen, die bisher mit einem Dekanatamt verbunden sind, dies auch weiter sein werden.

Der Oberkirchenrat lässt sich bei dieser Annahme davon leiten, dass in vielen Regionen der Landeskirche ein Bewusstsein dafür vorhanden ist, dass sich Kirchenbezirke zusammenschließen müssen,

um handlungsfähig zu bleiben. In vielen Regionen wurden zu anstehenden Fusionen auch schon Gespräche unter den für den Kirchenbezirk Verantwortlichen geführt.

Wo Gespräche über Fusionen geführt werden, hat der Landeskirchenausschuss in der jüngeren Vergangenheit nach Anhörung der betroffenen Gemeinden den Beschluss zur Absehung von einer Ausschreibung der Pfarrstelle getroffen, die bisher mit dem Dekanatamt verbunden war.

Der Annahme, dass Kirchenbezirke fusionieren und Dekansstellen abgebaut werden, werden folgende, auch in der Landessynode immer wieder genannten Erwägungen, zugrunde gelegt:

- Der Rückgang der Zahlen im Pfarrdienst kann nicht auf den Schultern der Kirchengemeinden alleine liegen. Eine glaubwürdige Umsetzung des anstehenden Pfarrplans kann vor den Leitungsämtern in der mittleren Ebene nicht halt machen.
- Entsprechend dem Rückgang der Gemeindepfarrstellen muss auch ein Rückgang im Bereich der Leitungsstellen/Dekansstellen in den Blick genommen werden, dies ist umso dringlicher, da in den vergangenen Pfarrplänen diese mittlere Führungsebene stets ausgenommen blieb.
- An vielen Orten in der Landeskirche gab bzw. gibt es schon Gespräche für Kooperationen und anstehende Fusionen von Kirchenbezirken.
- Der Oberkirchenrat geht davon aus, dass ca. 15 mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstellen und damit auch 15 ganze oder zumindest halbe sogenannte PDA Stellen nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden sein müssen und dadurch zur Verteilung freierwerden.
- Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat im Jahr 2021 einen Rückgang von ca. 45.000 Gemeindegliedern verzeichnen müssen, dies entspricht derzeit jährlich dem Verlust von Gemeindegliedern eines größeren Kirchenbezirks.
- Die Anzahl der durch die Dekanatämter zu betreuenden und beaufsichtigenden Pfarrstellen wie auch die Anzahl der zu beaufsichtigenden und zu visitierenden Kirchengemeinden ist in den vergangenen Jahren immer weiter gesunken, so dass entsprechende Aufgaben nunmehr auch zusammengefasst werden können.

Aufgrund der „großen Jahrgänge“, die ab sofort und bis ca. ins Jahr 2030 in den Ruhestand gehen werden, gibt der Oberkirchenrat den Kirchenbezirken aktiv den Impuls, in Fusionsgespräche vor Ort zu gehen. Hinzukommt, dass ein Teil der in der Anfrage genannten Kirchenbezirksleitungen den Oberkirchenrat hierum auch aktiv gebeten hat, entsprechende Impulse zu setzen, damit die zum Teil ins Stocken geratenen Prozesse neu belebt werden.

Dabei ist zu beachten, dass Veränderungen immer nur dann umsetzbar sind, wenn die Amtszeit eines Dekans/einer Dekanin ausläuft und Perspektiven für eine erneute Bewerbung oder ein Aussetzen des Besetzungsverfahrens entwickelt werden müssen oder z. B. wenn der Ruhestand eines Dekans/einer Dekanin im Oberkirchenrat bekannt ist (viele Kolleg\*innen wählen auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandes auf Antrag).

### **Was sind die Kriterien für das Anstoßen von Fusionsgesprächen:**

Dies sind:

- Die Größe des Kirchenbezirks und aktuelle Entwicklungen der Gemeindegliederzahlen: Die Richtgröße für funktionierende Kirchenbezirke ist, wie mit der Landessynode anlässlich des Bischofsberichts im Jahr 2012 diskutiert, eine Zahl zwischen 30 000 und 70 000 Gemeindeglieder. Der Kirchenbezirk Tübingen hat momentan ca. 78 000 Gemeindeglieder und wird von einer Dekanstelle aus geleitet. Daher wird dieser Bezirk oft als Referenzwert und damit als vermeintliche Obergrenze für die durch eine Person noch bewältigbare maximale Größe benannt.
- Die Landkreisschärfe. Hier nimmt der Oberkirchenrat auch das vom Erstunterzeichner dieser förmlichen Anfrage im Synodalantrag Nr. 14/10 geäußerte Wort auf, der damals ausführte (ich zitiere:) „der Oberkirchenrat wird gebeten, [...], ein Kirchengesetz vorzulegen, in dem Kirchenbezirke zu Kirchenkreisen zusammengeführt werden, die in ihrer Fläche weitgehend deckungsgleich mit den Landkreisen sind, [...]“
- Amtszeitende / Ruhestand des /der Dekane\*innen

### Zur Vorgehensweise im engeren Sinn:

- Im Oberkirchenrat finden in der Regel Vorgespräche mit den noch amtierenden Dekan\*innen, Oberkirchenrat Schuler, Oberkirchenrätin Rivuzumwami, meiner Person und der/dem zuständigen Prälat\*in statt.
- In der Regel folgen weitere Gespräche mit den gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden, den Verwaltungsstellenleitenden und den Schuldekan\*innen, die die Notwendigkeit zur Veränderung anhand von Zahlenmaterial und Entwicklungszusammenhängen aufzeigen.
- Meist schließt sich dann eine (nicht-öffentliche) Sitzung aller betroffenen KBAs unter Moderation von der „Vernetzten Beratung“ an.
- Die Vorsitzenden der KBAs bringen die Fusionsnotwendigkeiten und -pläne vor Ort in die nächstmögliche (öffentliche) Sitzung der Bezirkssynode ein und setzen eine Steuerungsgruppe ein.
- Ca. ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Dekans/einer Dekanin oder dem Datum der Zurrufsetzung wird vom Oberkirchenrat im Landeskirchenausschuss das Absehen von der Ausschreibung beraten und gegebenenfalls beschlossen. Zu diesem Verfahren hat der Landeskirchenausschuss grundsätzlich seine Zustimmung gegeben, denn die Stellenbesetzung eines Dekanatsamtes mit einer Amtszeit von 10 Jahren stünde einem Veränderungsprozess grundsätzlich entgegen.

### Mögliche Zeitpläne:

- Die grundsätzlichen Weichenstellungen für Fusionen sollten möglichst bis Ende 2022 im Grundsatz getroffen sein.
- Die Pfarrplanzielzahlen sind ab Anfang 2023 in den Kirchenbezirken. Die Zielzahl für den Pfarrplan 2030 und den Zielstellenplan 2030 ist bekannt und im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung kommuniziert. Im Schnitt wird es zwischen 2024 und 2030 einen Rückgang um 28% der Pfarrstellen geben.
- Bei einer anstehenden Fusion wird je eine „Sockelstelle“ für alle am Zusammenschluss beteiligten Kirchenbezirke zugeteilt und kann dann, wie auch der Stellenanteil für die PDA Stelle, für Gemeindepfarrstellen und/oder neue Aufgaben im Kirchenbezirk verteilt werden. Nur so kann der dringend notwendige Spielraum bei der Umsetzung des Pfarrplans 2030 für die dann größeren Kirchenbezirke erreicht werden.
- Das bezirkliche Stellenverteilungskonzept könnte bis 2023 erstellt sein auf dem Hintergrund einer anstehenden Fusion, daher ist eine gewisse Eile geboten.
- Mit der Kirchenwahl 2025 könnte die Umsetzung erfolgt sein.

### Laufende Prozesse

Die Aufzählung der laufenden Prozesse gebe ich zu Protokoll:

- *Sulz: Absehung von der Ausschreibung und Kooperations-/Fusionsgespräche mit Begleitung von „Vernetzte Beratung“ zwischen KB, Tuttlingen, Balingen, Freudenstadt.*
- *Hohenlohe: Crailsheim-Blaufelden; Öhringen-Künzelsau; Schwäbisch Hall-Gaildorf; Weikersheim, z. T. wurden bereits Anträge an die Vernetzte Beratung zur Begleitung gestellt.*
- *Göppingen-Geislingen*
- *Aalen-Schwäbisch Gmünd*
- *Kirchenkreis Stuttgart*
- *Ulm-Blaubeuren*

### Was braucht es in Übergängen

- Die freiwerdende Pfarrstelle des Dekans/der Dekanin wird vertretungsweise mit einer Pfarrperson (Administrator\*in) besetzt, wenn die zuständigen Gremien insbesondere der Landeskirchenausschuss einen Beschluss gefasst haben zur Absehung von der Ausschreibung.

- Eine solche Stelle eignet sich sehr gut für Personalentwicklung und sichert die Aufgaben im Gemeindepfarrdienst in der betroffenen Gemeinde.
- Die Verantwortlichen der Kirchenbezirke werden eng begleitet und umfassend von der „Vernetzten Beratung“ unterstützt, wenn dies gewünscht ist.
- Der Prozess ist kompakt und schützt Haupt- und Ehrenamtliche vor vielen Struktursitzungen.
- Es braucht auch eine gemeinsame Überzeugung aller kirchenleitend Handelnden, dass dieser Weg von kompakteren Strukturen bei gleichzeitiger Nähe zu den Menschen in den Gemeinden der richtige ist.

Selbstverständlich wird der Oberkirchenrat die Rechte der Landessynode nach § 21 Kirchenverfassung wahren. Etwaige Fusionsgesetze werden entsprechend den bekannten Verfahren vor Ort in den Gremien der Kirchenbezirke erarbeitet und durch den Landesbischof in die Landessynode zur Beratung und Entscheidung eingebracht. Dort werden sie dann in den Ausschüssen beraten und einer Entscheidung zugeführt. Auch wird der Oberkirchenrat dabei die pfarrstellenbesetzungsrechtlichen Vorgaben einhalten.